

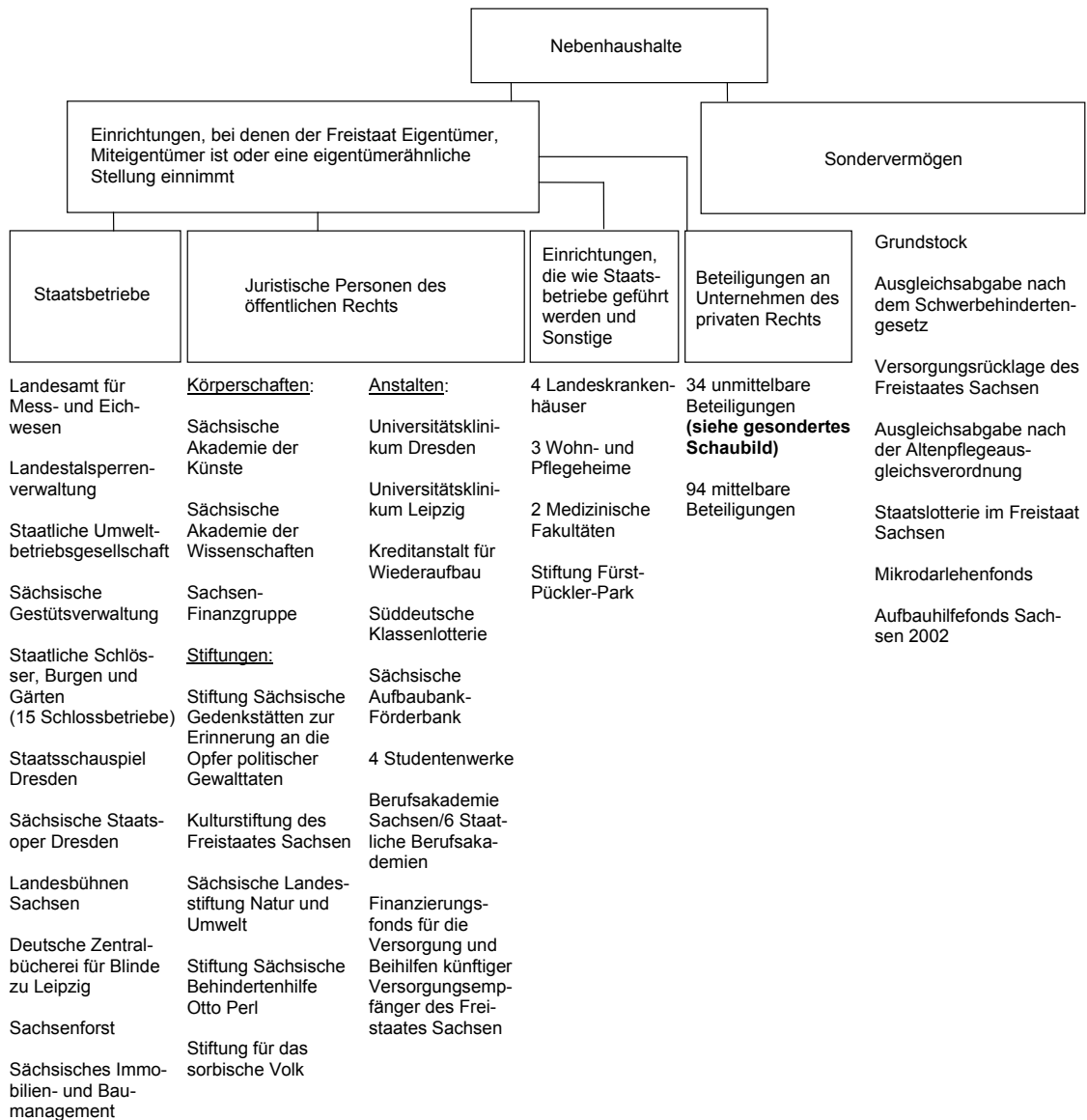
**1 Bestand**

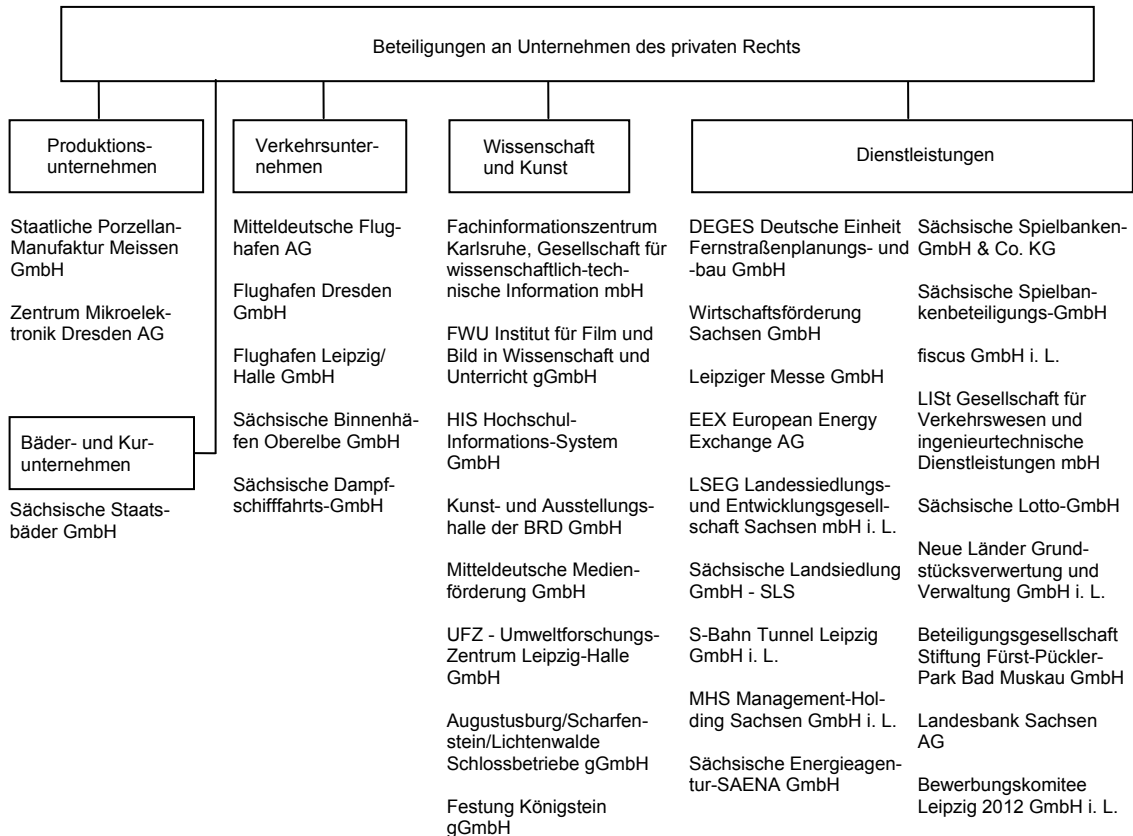
Nebenhaushalte sind Einrichtungen und Vermögen des Freistaates, bei denen das Land Eigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt. Dazu zählen Staatsbetriebe, Sondervermögen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, an denen der Freistaat beteiligt ist. Nebenhaushalte werden außerhalb des Haushalts geführt.

Nebenhaushalte binden erhebliche Finanzmittel des Freistaates. Das wird z. B. an dem zusätzlichen Finanzbedarf der Nebenhaushalte in den letzten Jahren deutlich. So erhielt die Sachsen LB im Hj. 2005 300 Mio. € für eine Kapitalerhöhung. Weiterhin wurden beim Verkauf der Sachsen LB zur Abdeckung möglicher Verluste 500 Mio. € bei der Berechnung des Kaufpreises in Abzug gebracht. Im Hj. 2006 wurden 195 Mio. € der Mehreinnahmen des Haushalts zur Reduzierung der Verschuldung und Entlastung von Nebenhaushalten verwendet. Im Hj. 2007 setzte sich dies mit einer Verstärkung des Eigenkapitals der SAB um 60 Mio. € und der Bildung einer Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von 832 Mio. € für die Sachsen LB fort.

Belastungen und Risiken, die sich aus den Nebenhaushalten ergeben können, werden nicht im Staatshaushalt abgebildet. Umso wichtiger ist es nach Ansicht des SRH, diese Bereiche in ein entsprechendes Risikomanagement des Freistaates einzubinden (vgl. Beitrag Nr. 3).

Der aktuelle Bestand an Nebenhaushalten zum Stand 31.12.2007 ist nachfolgend dargestellt:





Die Angaben sind dem StHpl., dem Beteiligungsbericht 2006 und den Mitteilungen der Ressorts entnommen.

## 2 Bestandsentwicklung

Mit Stand 31.12.2007 ergaben sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere bei den mittelbaren Beteiligungen und den Sondervermögen Änderungen. Bei den Sondervermögen ist der „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ hinzugekommen. Die Anzahl der mittelbaren Beteiligungen ist auf 94 abgesunken.

Der „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden besteht nur vorübergehend. Er wurde zum 01.01.2007 gegründet und wird zum 31.12.2014 wieder aufgelöst. Er dient der Abwicklung der Restmittel aus dem Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“, die dem Freistaat vom Bund übertragen wurden.

Im Bereich des SMI wurde zum 01.01.2008 der Staatsbetrieb „Sächsische Informatik Dienste“ (SID) als zentraler IT-Dienstleister der Staatsverwaltung gegründet. Im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform werden ab 01.08.2008 die Aufgaben der Staatlichen Vermessungsämter an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen und das Landesvermessungsamt Sachsen in einen Staatsbetrieb „Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ nach § 26 SÄHO überführt.

Zum 01.05.2007 hat das SMS ein weiteres Medizinisches Versorgungszentrum als nachgeordnete Einrichtung eines Landeskrankenhauses zugelassen. Ein Wohn- und Pflegeheim soll einem anderen Träger übergeben werden. Zum 01.01.2009 sollen die Landeskrankenhäuser in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

Mit der Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform wird der Staatsbetrieb „Staatliche Umweltbetriebsgesellschaft“ mit den Laboren der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu einem Staatsbetrieb „Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft“ (BfUL) zusammengeführt.

Im Bereich des SMF wurde zum 01.01.2008 das Landesrechenzentrum Steuern als eigenständige Einheit des Staatsbetriebes SID ausgegliedert.

Das SMWK plant, die Staatliche Kunstsammlung Dresden und die Staatlichen Ethnographischen Sammlungen Sachsen in Staatsbetriebe auszugliedern. Termine hierfür sind noch offen. Das Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte wird rückwirkend zum 01.01.2008 in einen Staatsbetrieb überführt. Für die Staatlichen Naturhistorischen Sammlungen Dresden und das Staatliche Museum für Naturkunde Görlitz ist zum 01.01.2009 eine Fusion mit der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft geplant.

### 3 Zuschüsse an Staatsbetriebe

Staatsbetriebe sind rechtlich unselbstständige Teile der Staatsverwaltung, für die wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung besondere Bewirtschaftungsvorschriften gelten (§ 26 Abs. 1 SÄHO). Im StHpl. werden lediglich die Zu- bzw. Abführungen veranschlagt. Um die Transparenz der Geschäfte in den Staatsbetrieben zu erhöhen, werden ihre Wirtschaftspläne und ihre Jahresabschlüsse im StHpl. bzw. in der HR abgebildet.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Höhe der Zuschüsse und der Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bei Staatsbetrieben.

Staatsbetriebe	Mitarbeiter in VZÄ				Zuschuss Ist in €			
	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2004	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007
Sächsisches Immobilien und Baumanagement	1.309,1	1.271,8	1.217,8	1.189,3	54.039.100	55.117.324	53.557.515	54.871.900
Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen	208,8	210,7	232,0	194,5	9.932.383	7.843.679	10.807.944	9.722.008
Sächsisches Landesamt für Mess- und Eichwesen	91,7	90,6	90,4	88,2	1.010.500	892.000	947.000	1.100.000
Staatsbetrieb Sachsenforst		1.751,5	1.746,3	1.717,0			50.381.144	55.852.319
Landestalsperrenverwaltung	504,0	576,0	730,8	777,1	49.966.930	74.105.200	50.050.700	55.620.200
Staatliche Umweltbetriebsgesellschaft	170,1	171,2	170,9	179,4	11.863.700	12.051.100	12.733.400	12.882.100
Sächsische Gestütsverwaltung	104,8	103,8	103,8	104,0	2.791.052	2.757.048	3.304.857	2.881.000
Sächsische Staatsoper Dresden	810,0	813,0	802,0	797,0	34.996.669	38.695.900	43.128.431	40.269.600
Staatsschauspiel Dresden	299,0	278,0	274,0	269,0	14.316.100	13.800.000	15.004.900	15.228.300
Landesbühnen Sachsen	307,0	301,0	287,5	263,0	12.500.000	12.100.000	12.499.400	13.098.600
Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig	78,5	78,5	77,0	76,0	3.238.349	3.199.257	3.429.425	3.019.300
Summe	3.882,9	5.645,9	5.732,3	5.654,5	194.654.783	220.561.508	255.844.717	264.545.327

Der Trend zu Staatsbetriebsgründungen ist ungebrochen. Waren Ende 2002 schon 2.129 Mitarbeiter in Staatsbetrieben tätig, sind es Ende 2007 bereits 5.853. Da die Personalausgaben bei Staatsbetrieben und Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt

werden, nicht in HGr. 4, sondern in HGr. 6 enthalten sind, gehen sie nicht in die Personalausgabenquote des Freistaates ein.

Allein für die Staatsbetriebe entfielen im Hj. 2006 rd. 190 Mio. € auf Personalausgaben. Dies sind rd. 74 % der gesamten Zuschüsse an die Staatsbetriebe.

#### 4 Sondervermögen

Sondervermögen werden ebenfalls wie Staatsbetriebe außerhalb des Staatshaushalts geführt und im StHpl. nur mit den Zu- und Abführungen erfasst (§ 26 Abs. 3 SÄHO). In ihnen werden erhebliche Finanzmittel verwaltet.

Zur Umsetzung von § 14a Bundesbesoldungsgesetz wurde mit dem Gesetz über die Versorgungsrücklagen im Freistaat Sachsen ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen“ errichtet. Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufgaben des Freistaates und darf nur für deren künftige Finanzierung verwendet werden. Die Versorgungsrücklage weist zum 31.12.2006 einen Endbestand in Höhe von 42.231.187,23 € aus.

Im Epl. 08 wird das Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ ausgewiesen. Das Sondervermögen dient der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Schwerbehindertengesetz. Es wird aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz gebildet. Der Bestand zum 31.12.2006 betrug 17.382.610,07 €.

Ebenfalls dem Epl. 08 ist das Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach der Altenpflegeausgleichsverordnung“ zuzuordnen. Das Sondervermögen beruht auf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung im Beruf der Altenpflege im Freistaat Sachsen (AltPflAusglVO). Der Bestand am 31.12.2006 betrug 1.033.437,09 €.

Im Bereich des SMWA wurde das Sondervermögen „Mikrodarlehenfonds“ mit 25 Mio. € Zuführung aus EU-Mitteln (18,75 Mio. €) und Landesmitteln (6,25 Mio. €) im Dezember 2005 gegründet (Jahresbericht 2006 des SRH, Beitrag Nr. 16). Hier fehlt nach wie vor eine gesetzliche Grundlage. Der Fonds wird von der SAB verwaltet. Angaben zum Bestand des Fonds zum 31.12.2006 liegen nicht vor.

Zum Sondervermögen Grundstock verweisen wir auf Beitrag Nr. 6. Es weist zum 31.12.2006 einen Bestand von 127.708.634,07 € aus.

Die Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach der Altenpflegeausgleichsverordnung“ und „Mikrodarlehenfonds“ werden nicht in der HR als Anlage abgebildet. Nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SÄHO sind der HR Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen beizufügen.

#### 5 Einzelfeststellungen

##### *Staatsbetrieb Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig*

Der Staatsbetrieb Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig weist in der Bilanz zum 31.12.2006 Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen in Höhe von 201.396,16 € aus, die sich aus Vorjahresverlusten sowie dem Jahresgewinn 2006 zu-

sammensetzen. Davon haben 130 T€ eine Restlaufzeit von über einem Jahr. Dieser aktivierte Bilanzposten betrifft künftige Grundfinanzungsansprüche (insbesondere zur Rückstellungsfinanzierung), die erst in künftigen Bewirtschaftungsperioden zu kassenwirksamen Ausgaben führen. Im Haushaltsplan sowie der HR 2006 sind keine VE hierzu ausgebracht.

Das SMWK hat dem SRH mitgeteilt, dass die ausgewiesenen Forderungen im wesentlichen aus Arbeitsverträgen resultieren (Urlaubsrückstellungen, Zahlungsverpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen für die Jahre 2008 bis 2011) und es sich daher um laufende Geschäfte handelt, die aufgrund der Veranschlagung im Stellenplan keiner VE bedürfen.

Der SRH hält es aus Steuerungs- und Vorsorgegründen für erforderlich, dass langfristige Verbindlichkeiten, die gegenüber den Staatsbetrieben bestehen, im Staatshaushalt abgebildet werden. Diese Mittel sind gebunden und stehen nicht für andere Zwecke zur Verfügung. Verpflichtungen gegenüber Nebenhaushalten sind aus unserer Sicht nicht in die laufenden Geschäfte nach § 38 Abs. 4 SÄHO einzuordnen. Diese sind lt. VwV Nr. 4.1 zu § 38 SÄHO Verpflichtungen, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig anerkannte Verwaltungsausgaben betreffen.

#### *Jahresabschlüsse Sächsische Krankenhäuser*

Die Rechnungslegungsrichtlinie sieht vor, die Jahresabschlüsse der Staatsbetriebe der HR beizufügen. Die Sächsischen Krankenhäuser (SKH) wurden von dieser Vorschrift befreit. Allerdings sollte das SMS gewährleisten, dass dem SRH die geprüften Jahresabschlüsse zeitgleich mit der HR vorgelegt werden, damit der SRH seine Prüfungsrechte ausreichend wahrnehmen kann. Die Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der SKH lagen dem SRH regelmäßig erst nach der HR vor.

Auch für die HR 2006 erfolgte die Übersendung der Berichte zu den Jahresabschlüssen 2006 der SKH erst durch Aufforderung durch den SRH, obwohl der beauftragte Wirtschaftsprüfer die vorliegenden Jahresabschlüsse der SKH Altscherbitz, Arnsdorf und Großschweidnitz bereits im Mai, Juni bzw. Juli 2007 testiert hatte. Für das SKH Rodewisch hat das SMS den Bericht ohne Angabe von Gründen erst mit Schreiben vom 23.04.2008 vorgelegt, das Testat datiert vom 30.06.2007.

#### *Kostenerstattung Maßregelvollzug*

Der Forensische Bereich der SKH wird durch Haushaltsmittel finanziert, die im StHpl. in Kap. 0840 Tit. 671 01 veranschlagt werden.

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt, erzielten die SKH auch im Jahr 2006 z. T. erhebliche Überschüsse aus der Kostenerstattung für den Maßregelvollzug (MRV). Auch das Klinikum St. Georg Leipzig, welches Maßregeln nach § 64 Strafgesetzbuch vollzieht, erwirtschaftete in 2006 einen Überschuss.

Die Überschüsse aus der Kostenerstattung des MRV wurden durch das SMS nicht zeitnah zurückgeführt. Zum 31.12.2006 betragen die Verbindlichkeiten der SKH gegenüber dem Freistaat Sachsen insgesamt rd. 3,6 Mio. € und die des Klinikums St. Georg Leipzig rd. 1,0 Mio. €.

Im Jahr 2007 wurden Überschüsse, die zum Bilanzstichtag 31.12.2005 als Verbindlichkeit ausgewiesen waren, je nach SKH ganz oder teilweise mit laufenden Zahlungen verrechnet. Überschüsse des Jahres 2006 verblieben hingegen über das gesamte

Jahr 2007 bei den SKH, obwohl deren Höhe durch Testat des Wirtschaftsprüfers bereits im Mai, Juni bzw. Juli 2007 verbindlich festgestellt wurde. Für die nicht zeitnah verwendeten Überschüsse wiesen nur zwei SKH Zinserträge aus.

Der SRH hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verfahrensweise des SMS bei der Kostenerstattung für den MRV nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 7 SÄHO vereinbar ist. Durch überhöhte Zuweisungen an die maßregelvollziehenden Einrichtungen, die nicht rechtzeitige Rückführung von Überschüssen und den Verzicht auf Zinsen werden dem Haushalt des Freistaates Sachsen Mittel entzogen.

In seiner Stellungnahme legt das SMS dar, dass es bestrebt sei, die verbliebenen Überschüsse so zeitnah wie möglich durch eine Verrechnung in den Folgejahren einzusetzen bzw. zurückzufordern. Allerdings müsste dabei auch auf die Rahmenbedingungen folgender Haushaltsjahre, insbesondere auf die Entwicklung der Personalaufwendungen abgestellt werden. Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages TV-L/TVÜ-Länder zum 01.11.2006 seien deutliche Personalmehraufwendungen zu erwarten, welche bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2007/2008 im 1. Halbjahr 2006 keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hätten. In der Folge rechne das SMS mit üpl. Ausgaben in Höhe von bis zu 3 Mio. €.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die im StHpl. 2008 veranschlagten Gesamtkosten für die Durchführung des MRV in den SKH (Tit. 0840/671 01) betragen rd. 27,4 Mio. €. Davon werden rd. 80 %, d. h. rd. 22 Mio. € zur Deckung der Personalaufwendungen eingesetzt. Personalmehraufwendungen in Höhe von rd. 3 Mio. € würden einer 14 %igen Steigerung des Planansatzes entsprechen. Diese Schätzung hält der SRH anhand der im TV-L vereinbarten Tarifsteigerungen für das Jahr 2008 für überhöht.<sup>1</sup>

Des Weiteren lässt die Rückforderungspraxis des SMS zwischen den einzelnen SKH deutliche Unterschiede erkennen. Während beim SKH Altscherbitz regelmäßig hohe Überschüsse verblieben (zuletzt rd. 1,9 Mio. €), hatten die SKH Arnsdorf und Großschweidnitz die bis 31.12.2005 erzielten Überschüsse in voller Höhe ertragswirksam aufzulösen. Die Personalkostenentwicklung betrifft jedoch alle SKH in gleicher Weise.

Darüber hinaus widerspricht das Zurückhalten von Haushaltsmitteln in den Einrichtungen des MRV zur Deckung von üpl. Ausgaben in den Folgejahren den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit. Im StHpl. sind gem. § 11 Abs. 2 SÄHO die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben zu veranschlagen. Die im Haushaltsvollzug möglicherweise notwendigen üpl. Ausgaben können unter den Voraussetzungen des § 37 SÄHO im Rahmen des Notbewilligungsrechts über das SMF beantragt werden. Mit dem Verbleib der Überschüsse in den Einrichtungen zur Verrechnung üpl. Ausgaben in Folgejahren wird die Einhaltung der Vorschriften nach § 37 SÄHO umgangen.

---

<sup>1</sup> Infolge der Erhöhung des Bemessungssatzes Ost von 92,5 auf 100 % zum 01.01.2008 steigen die Entgelte für Beschäftigte der Verg.Gr. X bis Vb, Kr. I bis Kr. VIII nach dem BAT-O bzw. der Lohngruppen 1 bis 9 nach dem MTArb-O. Außerdem erfolgt zum 01.05.2008 eine allgemeine Erhöhung der Entgelte um 2,9 %.